

## 1. SORGERECHT

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge, die Vermögenssorge und die rechtliche Vertretung des Kindes. Umgangssprachlich wird meist der Begriff Sorgerecht verwendet.

Die Personensorge umfasst alle Bereiche, die die Person des Kindes betreffen, z.B.:

- Pflege (alles, was dem leiblichen und seelischen Wohlergehen des Kindes dient),
- Erziehung,
- Beaufsichtigung,
- Aufenthaltsbestimmung (wo lebt das Kind),
- Entscheidung über die Religionszugehörigkeit und die religiöse Erziehung,
- medizinische Fragen (Arztbesuche, medizinische Behandlungen),
- Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Lehrstellen),
- Freizeit,
- Umgang mit anderen Personen,
- Taschengeld.

Die Vermögenssorge ist die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Fragen, also bei Erbschaften, Schenkungen, dem Abschließen von Verträgen oder der Geltendmachung von Ansprüchen. Die Eltern verwalten also das Einkommen und Vermögen des Kindes in dessen Interesse und tätigen alle erforderlichen Ausgaben. Dabei gibt es aber gewisse Einschränkungen. So dürfen Eltern z.B. grundsätzlich kein Geld verschenken, was dem Kind gehört. Bei einigen finanziellen Angelegenheiten brauchen die Eltern außerdem die Genehmigung des Familiengerichts. Das betrifft alle Entscheidungen, die dem Kind einen rechtlichen Nachteil bringen könnten, z.B. die Aufnahme von Krediten, der Abschluss eines Mietvertrags oder auch die Schenkung eines Hauses, wodurch dem Kind Zahlungsverpflichtungen entstehen könnten.

Die gesetzliche Vertretung umfasst sämtliche Rechtshandlungen, die von den Eltern für ihr minderjähriges Kind wahrgenommen werden. Dazu gehören z.B. die Einwilligung in ärztliche Behandlungen oder eine Operation, Anträge bei Behörden (z.B. auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, Jugend- oder Sozialhilfleistungen oder An- und Abmeldungen in Kindergarten, Schule etc.) oder die Zustimmung zur Adoption.

### 1.1. WER IST SORGBERECHTIGT

Vater und Mutter haben das Sorgerecht für ihr Kind immer gemeinsam, wenn sie miteinander verheiratet sind und das Kind während der Ehe geboren wird. Nach

§ 1592 Nr. 1 BGB ist der Ehemann immer der zweite rechtliche Elternteil des Kindes. Das gilt sogar dann, wenn der Ehemann nicht der biologische Vater ist.

Bei nicht verheirateten Eltern hat (zunächst) die Mutter das alleinige Sorgerecht. Die Eltern können aber festlegen, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen. Diese Sorge(rechts)erklärung muss, damit sie wirksam wird, beurkundet werden. Das ist kostenfrei beim Jugendamt möglich oder kostenpflichtig in einem Notariat.

**Wichtig:**

Die Sorgeerklärung kann nicht einfach wieder rückgängig gemacht werden, wenn ein Elternteil es sich anders überlegt. Wenn eine Sorgerechtserklärung abgegeben wurde und ein Elternteil sich danach entscheidet, dass es doch besser ist, das alleinige Sorgerecht, die Alleinsorge in bestimmten Angelegenheiten oder das (alleinige) Aufenthaltsbestimmungsrecht zu haben, wird genauso verfahren wie bei verheirateten Eltern. Die gemeinsame elterliche Sorge kann also nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts geändert werden.

Der Vater hat außerdem die Möglichkeit, auch gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter beim Familiengericht die gemeinsame Sorge zu beantragen.

**Wichtig:**

Die Ampelkoalition hat bereits in ihrem Koalitionsvertrag eine grundlegende Reform des Familienrechts angekündigt. Diese Reform betrifft u.a. das Adoptions-, Sorge-, Umgangs-, Namens- und Unterhaltsrecht. Danach soll es möglich werden, dass unverheiratete Väter, die mit der Kindsmutter einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht bekommen. Die Zustimmung der Mutter ist dann nicht mehr erforderlich. Nur wenn die Mutter widerspricht, muss das Familiengericht entscheiden.

Bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. einer Ehe mit nicht-binären oder intergeschlechtlichen Eheleuten gibt es noch **kein** automatisches gemeinsames Sorgerecht. Allerdings plant die Ampelkoalition auch hier zumindest für lesbische Paare Änderungen (genaueres dazu finden Sie im Kapitel *Die geplante Reform des Abstammungsrechts*).

Auch wenn das Kind während der gleichgeschlechtlichen Ehe geboren wurde, hat derzeit nur die leibliche Mutter das Sorgerecht. Eine Sorgeerklärung gegenüber dem\*der Partner\*in kann nicht abgegeben werden.

Nur durch die Stiefkindadoption erhalten beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht. Der Adoptivelternteil ist juristisch dem leiblichen Elternteil gleichgestellt. Die Ehepartner\*innen werden also nur durch die Stiefkindadoption rechtlich gemeinschaftliche Eltern des Kindes.

Die Stiefkindadoption ist möglich, wenn die Partner\*innen verheiratet sind, oder für unverheiratete Paare, wenn sie in einer stabilen Partnerschaft leben. Kennzeichen dafür ist, dass ein Paar seit vier Jahren eheähnlich zusammenlebt oder

ein gemeinsames Kind im Haushalt wohnt. Es gelten die allgemeinen Regelungen des Adoptionsrechts; die leiblichen Elternteile müssen beide der Adoption des Kindes zustimmen. Nur bei einer anonymen Samenspende ist das Einverständnis des leiblichen Vaters zur Adoption nicht erforderlich.

Ein Kind, das biologisch von keinem der Elternteile abstammt, können **Ehepaare** (gemischtgeschlechtliche, gleichgeschlechtliche, nicht-binäre, trans- oder intergeschlechtliche) dagegen immer gemeinsam adoptieren.

## 1.2. DER ANTRAG DES NICHTVERHEIRATETEN VATERS AUF GEMEINSAME SORGE

Bei nichtverheirateten Eltern hat mit der Geburt zunächst immer die Mutter das **alleinige** Sorgerecht. Die **leiblichen** Eltern (der biologische Vater und die biologische Mutter) können jedoch schon vor der Geburt beim Jugendamt zusammen mit der Anerkennung der Vaterschaft erklären, dass sie gemeinsam das Sorgerecht ausüben wollen.

### **Wichtig:**

Nach den Plänen der Ampelkoalition soll es möglich werden, dass unverheiratete Väter, die mit der Kindsmutter einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch eine einseitige beurkundete Erklärung (z.B. beim Jugendamt) das gemeinsame Sorgerecht bekommen. Die Zustimmung der Mutter ist dann nicht mehr erforderlich. **Nur wenn die Mutter widerspricht**, soll sie das alleinige Sorgerecht behalten. Der Kindsvater muss sich dann, wie bisher, an das Familiengericht wenden. Wenn die Mutter nicht widerspricht, erhält der Kindsvater direkt das Sorgerecht.

### **Bis dahin gilt:**

Der leibliche Vater kann bereits jetzt schon von sich aus beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgeben und die Mutter auffordern, ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben. Ist die Mutter einverstanden und gibt selber beim Jugendamt eine Sorgeerklärung ab, haben beide Eltern das gemeinsame Sorgerecht.

Ist die Mutter nicht einverstanden, kann der Vater sich zunächst an das Jugendamt wenden, um eine Einigung mit der Mutter zu erreichen. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, hat der Vater die Möglichkeit, einen Antrag beim zuständigen Familiengericht zu stellen. Er kann aber auch, ohne „Umweg“ über das Jugendamt, direkt einen Sorgerechtsantrag beim Familiengericht stellen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist lediglich, dass die Vaterschaft feststeht. Das Gericht stellt der Mutter den Antrag zusammen mit einem Formular „Widerspruch zum Antrag des gemeinsamen Sorgerechts des Kindsvaters“ zu und setzt ihr eine Frist zur Stellungnahme. Die Länge der Frist wird vom Gericht nach eigenem Ermessen festgelegt. Sie darf frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden.

**Wichtig:**

Die Frist, die das Familiengericht setzt, muss **unbedingt** eingehalten werden! Allerdings müssen Sie auch nur reagieren, wenn Sie Post vom Gericht bekommen. Ein Schreiben vom Kindsvaters oder seiner anwaltlichen Vertretung kann den Antrag zwar ggf. ankündigen, die Aufforderung zur Stellungnahme kommt aber immer direkt vom Gericht.

Wenn die Mutter nicht innerhalb der gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung bezieht, entscheidet das Gericht in aller Regel im schriftlichen Verfahren **ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der leiblichen Eltern!** Die Mutter hat dann keine Möglichkeit mehr, ihre Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht vorzutragen, und der Vater wird in aller Regel das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

Dasselbe gilt, wenn die Mutter keine ausreichende Stellungnahme abgibt, also keine wichtigen Gründe darlegt, warum die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht.

Lediglich das betroffene Kind muss in jedem Fall persönlich angehört werden, sofern es 14 Jahre alt oder älter ist oder wenn seine Neigungen, Bindungen oder sein ausdrücklicher Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind.

**Wichtig:**

Auch hier plant die Ampelkoalition Änderungen.

Kinder ab dem 14. Geburtstag sollen nicht nur angehört werden, sondern sie sollen künftig mitentscheiden können. Sie sollen etwa die Möglichkeit haben zu widersprechen, wenn ihre nicht miteinander verheirateten Eltern gemeinsam das Sorgerecht ausüben wollen. Außerdem ist geplant, dass ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss, wenn die sorgeberechtigten Eltern Vereinbarungen zu Sorge und Umgang schließen möchten.

**Wichtig:**

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass es dem Kindeswohl am besten dient, wenn beide leiblichen Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben. Der Vater muss also nicht beweisen, dass die gemeinsame Sorge am besten für das Kindeswohl ist. Die Mutter dagegen muss sehr gut begründen, warum Ihrer Ansicht nach eine gemeinsame Sorge das Kindeswohl beeinträchtigt! Nur wenn sie das nachweisen kann, behält sie die Alleinsorge.

Für die Begründung reicht es nicht aus, dass sich die Eltern nicht (mehr) verstehen, oder pauschal darauf zu verweisen, dass es Kommunikationsprobleme oder unterschiedliche Erziehungsvorstellungen oder Wertvorstellungen gibt, oder die gemeinsame Sorge nie geplant war (z.B. bei einer Regenbogenfamilie oder wenn die leiblichen Eltern sich schon lange vor der Geburt getrennt haben). Stattdessen sollten Sie konkret erklären, warum Sie davon überzeugt sind, dass es keine gemeinsame Basis für die gemeinsame Sorge gibt. Sie sollten also ganz anschaulich anhand von Beispielen, Erlebnissen und Vorkommnissen darstellen, warum das Sorgerecht nicht gemeinsam ausgeübt werden kann. Drogen- und

Alkoholprobleme und ggf. auch psychische Erkrankungen des Kindsvaters sollten Sie dabei unbedingt ansprechen.

Außerdem ist es sehr hilfreich, wenn Sie aufzeigen können, auf welche unterschiedliche Weise Sie schon versucht haben, mit dem Kindsvater zu kommunizieren (z.B. im Zweiergespräch, persönlich, telefonisch, per E-Mail, mit Hilfe von Freund\*innen/Familie, einer Beratungsstelle oder des Jugendamtes, in einer Familientherapie oder Mediation etc.), und dass alle bisherigen Versuche gescheitert sind. Der Gesetzgeber erwartet nämlich von Eltern, dass sie alle Mühen und Anstrengungen auf sich nehmen, um im Interesse des Kindes zu gemeinsamen Lösungen zu kommen und sich dabei notfalls fachkundige Hilfe von außen holen. Außerdem muss aus Ihrer Stellungnahme ersichtlich sein, dass das gemeinsame Sorgerecht das Kind belasten würde. Wenn es also immer wieder Streit gibt, der das Kind belastet und beeinträchtigt, sollten Sie das unbedingt darstellen.

Im Widerspruchsformular wird außerdem nach anderen laufenden und bereits abgeschlossenen Verfahren vor Familien- oder Strafgerichten sowie Strafanzeigen gefragt. Tragen Sie ggf. unbedingt Aktenzeichen und eine Kurzzusammenfassung des Falls an der entsprechenden Stelle ein! Wenn es also bereits das Kind betreffende Verfahren (z.B. zum Unterhalt oder Umgang) gab, sollten Sie das angeben. Und geben Sie auch unbedingt alle Strafanzeigen und Verfahren an, bei denen es um Gewalthandlungen ausschließlich gegen die Mutter ging (Partnerschaftsgewalt, Bedrohung, Stalking, Wegweisung nach dem Gewaltenschutzgesetz etc.).

Wenn es Schriftstücke gibt, die für die Stellungnahme wichtig sind, sollten Sie Kopien als Anlage beifügen (z.B. medizinische Atteste, Dokumentationen von Polizeieinsätzen etc.).

**Wichtig:**

Nach den Reformplänen der Ampelregierung soll häusliche Gewalt zukünftig auch in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eine größere Rolle spielen. Ein gemeinsames Sorgerecht soll nicht nur bei Gewalt gegenüber dem Kind, sondern auch bei Partnerschaftsgewalt künftig regelmäßig **nicht** in Betracht kommen.

Wenn es Personen gibt, die die verschiedenen Punkte Ihrer Argumentation bezeugen können, sollten sie deren Namen angeben und eine kurze Begründung schreiben, warum diese Zeug\*innen Ihrer Ansicht nach in einer mündlichen Verhandlung angehört werden sollten.

Sollte der Platz im Widerspruchsformular nicht ausreichen, legen Sie einfach ein oder mehrere Beiblätter als Anlagen dazu. Als Titel geben Sie jeweils die Überschrift des Punktes an, für den Sie das Beiblatt anlegen mussten, also „Beiblatt zur Begründung“, „Beiblatt zu laufenden Verfahren vor dem Familiengericht/Strafgericht“, „Beiblatt zu abgeschlossenen Verfahren vor dem Familiengericht/Strafgericht“, „Beiblatt zu Strafanzeigen“ oder „Beiblatt Zeugen/Sonstiges“.

Auf der zweiten Seite des Widerspruchsformulars finden Sie ganz unten den Vermerk „Anlagen:“. Hier geben Sie die Titel und Anzahl der Beiblätter an sowie alle Unterlagen, auf die Sie innerhalb des Textes verwiesen haben und die Sie als Kopie beigefügt haben.

**Wichtig:**

**Schicken Sie dem Familiengericht keine Originale, sondern nur Kopien.**

Schreiben Sie auf, an welchem Datum Sie den Widerspruch beim Familiengericht abgegeben bzw. zur Post gebracht haben und lassen Sie sich dies bestätigen. Damit können Sie ggf. nachweisen, dass Sie den Widerspruch innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist abgegeben haben. Einen Nachweis haben Sie auch, wenn Sie den Widerspruch als „Einschreiben Einwurf“ verschicken. Fertigen Sie Kopien von allen Unterlagen an, die Sie dem Familiengericht zu kommen lassen.

Wenn Sie längere Zeit verreisen wollen oder nicht an Ihrer Meldeadresse anzureisen sind, sollten Sie sich Ihre Post nachschicken lassen (Nachsendeantrag bei der Post stellen) oder von Dritten abholen lassen, die Sie ggf. anrufen können.

Wenn Sie mehrere Kinder haben und wenn der Vater für alle Kinder einen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts gestellt hat, sollten Sie für jedes Kind einen eigenen Widerspruch stellen, auch wenn Ihre Begründung wahrscheinlich für alle Kinder gleich ist.

Das Gericht entscheidet nun, ob die Gründe, die die Mutter vorgetragen hat, ausreichend gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechen. Die Hürden dafür sind allerdings **sehr hoch**, da grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass es dem Kindeswohl am besten dient, wenn beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben.

Wenn das Gericht aufgrund der Aussagen der Mutter aber trotzdem den Eindruck gewinnt, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl entgegenstehen könnte, wird der Antrag des Vaters aber nicht einfach abgewiesen, sondern das Verfahren wird nun als „normales“ Sorgerechtsverfahren fortgesetzt, in dem sowohl die Eltern als auch das Jugendamt (und oft auch ein Verfahrensbeistand für das Kind und/oder Sachverständige) angehört werden. In der mündlichen Verhandlung verschafft sich das Gericht einen Eindruck von der familiären Situation und prüft umfassend, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl tatsächlich widerspricht oder nicht. Genaueres dazu finden Sie im Kapitel *Der Antrag eines Elternteils auf Alleinsorge*.

Auch wenn dem Gericht auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, die einem gemeinsamen Sorgerecht entgegenstehen könnten, wird das Verfahren als „normales“, mündliches Verfahren geführt. Das ist wichtig für Frauen\*, die mit einem Antrag des Kindsvaters, gegen den sie Bedenken haben, rechnen, und die eine Reise planen oder aus sonstigen Gründen einige Zeit verhindert sind.

In diesen Fällen kann die Mutter vorsorglich bei Gericht eine Schutzschrift einreichen. Eine Schutzschrift ist ein Schriftsatz an ein Zivilgericht, der noch vor

Beginn eines Gerichtsverfahrens eingereicht und hinterlegt wird, um den eigenen rechtlichen und tatsächlichen Standpunkt vorsorglich darzulegen. In diesem Schriftsatz sollte die Mutter, wie oben ausführlich beschrieben, genau darstellen, welche Gründe gegen das gemeinsame Sorgerecht sprechen. Eine anwaltliche Beratung ist dabei unbedingt zu empfehlen!

Diese Schutzschrift wird vom Gericht nicht an den Vater weitergeleitet. Auch wenn er einen Antrag auf gemeinsame Sorge stellt, erfährt er nichts von den Argumenten der Mutter.

Wenn dem Vater das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen wird, können Sie gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einlegen, der Weg führt damit in die nächste Instanz. Außerdem kann die Mutter in einem späteren Verfahren einen neuen, eigenen Antrag auf alleinige Sorge stellen. In diesem Fall muss sie genau darlegen, warum das alleinige Sorgerecht der Mutter am besten dem Kindeswohl entspricht.

**Wichtig:**

Da die geforderte Stellungnahme ohne fachliche Hilfe oft nicht zu leisten ist, sollten Sie sich **unbedingt** von einem in Sorge- und Umgangsrechtsfragen erfahrenen Rechtsbeistand beraten und ggf. vertreten lassen! **Versäumen Sie keinesfalls die vom Gericht festgesetzte Frist!**

Eine nachträgliche Änderung der Entscheidung des Gerichts ist nur sehr schwer möglich und nur dann, wenn dies aus erheblichen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen notwendig ist. Das bedeutet, dass einem Vater, der das gemeinsame Sorgerecht durch eine Gerichtsentscheidung erhalten hat, die Sorge schwerer zu entziehen ist als einem Vater, der durch Sorgerechtserklärung oder Heirat mitsorgeberechtigt geworden ist.

Gerichts- und Anwaltskosten sind in den Gebührentabellen für Gerichtskosten und Anwaltskosten gesetzlich festgelegt. Sie richten sich nach dem **Gegenstands- oder Verfahrenswert**, manchmal auch **Streitwert** genannt. Der Verfahrenswert bei Verfahren auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge beträgt in der Regel 3000 Euro, die Gerichtskosten derzeit etwa 350 Euro, die Kosten für Ihre Rechtsvertretung etwa 685 Euro.

Bei Sorgerechtsverfahren werden die Gerichtskosten im Normalfall geteilt. Für die Kosten des eigenen Rechtsbeistands müssen beide Beteiligte jeweils selbst aufkommen. Wenn es zu einem mündlichen Verfahren kommt, können weitere Kosten für Sachverständigengutachten und Verfahrensbeistände entstehen, die beide Eltern ebenfalls jeweils zur Hälfte zahlen müssen.

Wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, haben Sie ggf. die Möglichkeit, Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe zu beantragen. Genaueres dazu finden Sie weiter unten im Kapitel *Das Verfahren vor dem Familiengericht*.

**Wichtig:**

In Kindschaftsrechtsverfahren hält es der Gesetzgeber nicht für unbedingt erforderlich, dass Sie anwaltlich vertreten werden. Auch wenn Sie ein nur geringes Einkommen haben, können Sie also nicht zwangsläufig davon ausgehen, dass Sie Verfahrenskostenhilfe bekommen. Wenn Sie aufgrund Ihrer Einkommenssituation einen Anspruch haben, sind sie zwar von den Gerichtskosten befreit, müssen aber ggf. trotzdem die Kosten für Ihre Rechtsvertretung aus eigener Tasche bezahlen.

Dennoch sollten Sie gut überlegen, ob Sie darauf verzichten möchten. Ihr Rechtsbeistand kann auf jeden Fall versuchen zu begründen, warum in Ihrem speziellen Fall die Sach- und Rechtslage so schwierig ist, dass Sie eine anwaltliche Vertretung brauchen. Für den Fall, dass eine solche Begründung nicht anerkannt und Ihr Antrag abgelehnt wird, sollten Sie versuchen, eine Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen.

Außerdem sollten Sie bzw. Ihr Rechtsbeistand Beschwerde einlegen, wenn der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt wurde.

**Wichtig:**

Fragen zum Umgangsrecht werden bei der Entscheidung über das gemeinsame Sorgerecht nicht automatisch mitgeregelt. Ggf. müssen Sie also dazu eigene Anträge stellen.

### 1.3. DAS SORGERECHT IN DER EHE FÜR ALLE

In § 1353 Abs. 1 BGB ist seit dem 1.10.2017 festgelegt, dass in Deutschland zwei Personen unabhängig von ihrem Geschlecht miteinander die Ehe eingehen können.

Anders als in einer gemischtgeschlechtlichen Ehe sind sie aber (noch) nicht automatisch rechtlich gemeinsame Eltern und damit gemeinsam sorgeberechtigt, wenn während der Ehe ein Kind geboren wird. Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ werden selbst dann nicht als Elternteil ins Geburtsregister eingetragen, wenn sie biologisch mit dem Kind verwandt sind. Um gemeinsam auch rechtlich Eltern zu werden, ist immer die sogenannte Stiefkindadoption erforderlich.

Die Stiefkindadoption ist möglich, wenn die Partner\*innen verheiratet sind. Unverheiratete Paare müssen eine „stabile“ Partnerschaft nachweisen. Kennzeichen dafür ist, dass ein Paar seit vier Jahren eheähnlich zusammenlebt oder ein gemeinsames Kind im Haushalt wohnt.

Der Adoptivelternteil ist juristisch dem leiblichen Elternteil gleichgestellt. Die Ehepartner\*innen werden rechtlich also erst durch die Stiefkindadoption gemeinschaftliche Eltern des Kindes. Sie sind dann gleichberechtigt für die Erziehung

und den Unterhalt des Kindes verantwortlich. Bei einer Scheidung bleibt das gemeinsame Sorgerecht bestehen. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Außerdem hat das Kind einen Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile.

Wenn sich das Paar seinen Kinderwunsch mit Hilfe einer Samenbank erfüllt hat, ist die gemeinsame rechtliche Elternschaft durch Stiefkindadoption in aller Regel verhältnismäßig einfach (sofern die leibliche Mutter einverstanden ist). Der leibliche Vater hat in diesem Fall nämlich weder ein Sorgerecht, noch kann er plötzlich ein Umgangsrecht verlangen oder die Mutter des Kindes Unterhalt von ihm einfordern. Das Kind hat aber ggf. ein Recht darauf, im Alter von 18 Jahren oder später seinen Vater kennenzulernen.

Anders sieht es aus für Frauen\*, die privat einen Mann gefunden haben, der bereit war, seinen Samen zu spenden.

In diesem Fall ist es möglich, dass der leibliche Vater auch der rechtliche Vater wird, nämlich wenn er die Vaterschaft anerkennt **und** die Mutter dieser Anerkennung zustimmt. Wenn sie nicht zustimmt, kann der Vater die Vaterschaft gerichtlich feststellen lassen. Das ist auch gegen den Willen der Mutter mit einer Klage auf Vaterschaftsfeststellung möglich. Fristen gelten für die Vaterschaftsfeststellungsklage nicht. Sie kann jederzeit eingereicht werden.

Der Vater kann dann das gemeinsame Sorgerecht einfordern. Genaueres dazu finden Sie im Kapitel *Der Antrag des nichtverheirateten Vaters auf gemeinsame Sorge*.

**Wichtig:**

In der Konstellation Vater/Mutter/Partner\*in der Mutter ist immer mindestens eine der drei Personen rechtlich gesehen kein Elternteil und hat also auch keinerlei Elternrechte. Adoptiert der\*die Partner\*in das Kind, gibt der Vater alle elterlichen Rechte ab. Lässt sich der Vater darauf nicht ein, hat der\*die Partner\*in der Mutter keinerlei Elternrechte.

Deshalb sollten alle wichtige Fragen, z.B. ob die Vaterschaft nach der Geburt eingetragen wird oder ob der leibliche Vater später Verantwortung für das Kind übernehmen soll, gemeinsam im Detail besprochen und am besten vertraglich festgehalten werden. Beachten Sie dabei aber, dass einige Vereinbarungen in einem solchen Vertrag lediglich eine Absichtserklärung, aber nicht unbedingt gerichtlich durchsetzbar sind. Das betrifft z. B. Vereinbarungen zum Umgang oder zu Erziehungsgrundsätzen. Andere Vereinbarungen wiederum müssen notariell beurkundet werden, um rechtlich durchgesetzt werden zu können. Das betrifft z. B. Unterhaltsvereinbarungen. Lassen Sie sich ggf. unbedingt rechtlich beraten!

Viele Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren (oder Paaren, bei denen sich zumindest eine\*r als trans\* identifiziert) stammen aus früheren heterosexuellen Beziehungen. Meistens haben sie dann eine sorgeberechtigte Mutter und einen sorgeberechtigten Vater. Hier gelten dieselben rechtlichen Regelungen wie bei heterosexuellen Patchworkfamilien.